

Richtlinien für die Vergabe des Zeichens „Simsseemarkt Stephanskirchen“

1. Vergabe des Logos

Die Vergabe des Logos ist nur an landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeuger aus der Gemeinde Stephanskirchen möglich.

2. Produktionsgrundlagen

Die Produktion muss mindestens den Kriterien der Grünlandprämie des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (Stand 2013) entsprechen, wie:

- weniger als 2 Großvieheinheiten pro Hektar,
- keine mineralische Stickstoffdüngung,
- keine leichtlöslichen Phosphat- und Kalidünger,
- keine chemischen Pflanzenschutzmittel
(außer Einzelbekämpfung des Ampfers und Kreuzkraut),

Die Verwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln gegen „Wasserkreuzkraut“ wird im Einzelfall durch die Vorstandschaft des Simsseemarktes genehmigt, wenn:

- das Leben der Tiere gefährdet ist,
- eine Einzelbekämpfung keine Aussicht auf Erfolg verspricht,
- nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

desweiteren muß die Produktion die speziellen Kriterien für Stephanskirchen erfüllen wie:

- Verzicht auf genetisch verändertes Saatgut, Lebens- und Futtermitteln mit genetisch veränderten Inhaltsstoffen,
- Umweltschonende Ausbringung und Lagerung der Gülle,
- Schutz von Uferandstreifen.

• **Obst, Beeren und sonstige gärtnerische Erzeugnisse**

Die Erzeuger müssen sich schriftlich verpflichten, in diesen Kulturen weder leichtlöslichen Mineraldünger noch chemischen Pflanzenschutz analog dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm auszubringen.

• **Fische aus dem Simssee**

Alle Fische aus dem Simssee, die die fangberechtigten Bauern aus Baierbach anbieten, sind ohne schriftliche Zustimmung anerkannt.

• **Honig**

Honig von anerkannten Stephanskirchner Betriebsstätten ist prinzipiell zugelassen.

• **Brot**

Brot von anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben aus Stephanskirchen sind prinzipiell zugelassen.

• **Geflügel, Eier und Schweinefleisch**

Geflügel, Eier und Schweinefleisch dürfen seit 1997 nur dann angeboten werden wenn das Gesamtfutter zu mindestens 60 % aus zugelassenen Stephanskirchner bzw. aus ökologisch anerkannten Betrieben stammt.

Dem eiweißhaltigen Ergänzungsfutter muss der Verein schriftlich zustimmen.

Für Geflügel muss ein Freilauf vorhanden sein (ausgenommen Masthähnchen).

3. Lebensmittel von außerhalb (Ausnahmen)

Zur Produktergänzung können auch Lebensmittel von außerhalb des gemeindlichen Erzeugungsgebietes angeboten werden. Diese Lebensmittel müssen aber den Kriterien des anerkannt ökologischen Landbaus (EU-Norm) entsprechen.

4. Zugelassene Verarbeitung

- **Milch und Milchprodukte**

Verarbeitung direkt im anerkannten Erzeugerbetrieb.

Milchprodukte aus einer Molkerei sind nur dann zugelassen, wenn die Milch gesondert in Stephanskirchen erfasst und gesondert in der Molkerei verarbeitet wurde.

- **Fleisch**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb als ganze Tiere, Hälften oder Viertel.

Die weitere Verarbeitung zu Fleischeinzelteilen und Würsten erfolgt durch den Erzeuger mit EU-Zulassung oder durch einen vom Verein anerkannten Metzger.

(Sicherung gleichbleibender Qualität)

- **Brot**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb.

- **Obst, Obst- und Beerensäfte**

Direkt vom anerkannten Erzeugerbetrieb oder aus einer Mosterei, wenn Obst bzw. Beeren aus anerkannten Beständen aus Stephanskirchen kommen.

- **Saisonelle Produkte**

Können mit Ausnahme von der Vorstandschaft zugelassen werden.

5. Nicht-Lebensmittelbereich

Auf den Märkten unter dem Zeichen Simsseemarkt Stephanskirchen sollen überwiegend Lebensmittel aus Stephanskirchen angeboten werden. Andere Produkte wie Kunst- und Geschenkartikel bedürfen der gesonderten Genehmigung. Aus dem Nicht-Lebensmittelbereich sind besonders Artikel erwünscht, die einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Erzeugung haben wie: Schafwollwaren, Schaf-/Rinderfelle, Fettseifen, Trockenblumen, Gestecke aus heimischen Hecken usw.

6. Gastwirtschaften, Restaurants, Kantinen und Wiederverkäufer

Gastwirtschaften, Restaurants und Kantinen, die Produkte anbieten, die aus anerkannten Betrieben aus Stephanskirchen stammen, können diese in Absprache mit dem Lieferanten, durch das Logo auszeichnen.

7. Beantragung der Logoverwendung

Alle Erzeuger, die das Logo verwenden möchten, haben dies beim Verein zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Die Verträge liegen beim Verein auf.



8. Kontrolle

Die Einhaltung des Kulturlandschaftsprogramms kontrolliert das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Rosenheim. Alle darüber hinaus gehenden Richtlinien kontrolliert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Durch den Betrieb sind vorzulegen:

- **Biozertifikat**
- **Mehrfachantrag ...**
- **Nährstoffbilanz**
- **Verwendungsnachweis Pflanzenschutzmittel (Einzelbekämpfung)**

Alle Nachweise sind auf Antrag beim Vorstand einsehbar.

Stephanskirchen, 04.05. 2016

Unterschriften

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....